



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Hafenmarkt 2, Nördlingen Bürgerservice Nördlingen, Nürnberger Str. 17, Nördlingen Telefon (0 90 81) 29 44-0, Telefax (0 90 81) 29 44 50
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Nördlingen IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20, BIC: BYLADEM1NLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 11

Erscheint nach Bedarf

Freitag, 30. Juni 2017

Nr. 1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Reimlingen für das Haushaltsjahr 2017

Nr. 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wesentliche Änderung der Biogasanlage der SME Kraftwerke GmbH auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2633/2 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim

Nr. 2 Haushaltssatzung des Schulverbandes Holzheim (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2017

Nr. 5 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung (Erweiterung) und Betrieb der Biogasanlage von Herrn Friedrich Meyer auf dem Grundstück Flur-Nr. 161/1 der Gemarkung Hohenaltheim

Nr. 3 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe, Sitz Oberndorf a. Lech, für das Haushaltsjahr 2017

Nr. 6 Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA-VO); Bildung eines Sperrbezirks

Nr. 1

Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Donau - Ries **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Reimlingen für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	128.307,-- €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	60.752,-- €
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **111.492,-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10. 2016 auf **75** Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.486,56 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von ein halb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden. Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Reimlingen, den 07.06.2017
L e b e r l e
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 01.06.2017, Gesch.-Nr. 200 – 027-941/3).

III.

Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO liegt der Haushaltsplan nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises an 7 Werktagen in der Gemeindekanzlei Reimlingen, 86756 Reimlingen, Schloßstraße 1 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft

Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 MKommZG und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Gemeindekanzlei Reimlingen, 86756 Reimlingen, Schloßstraße 1, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Reimlingen, den 07.06.2017
L e b e r l e
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 2 Haushaltssatzung des Schulverbandes Holzheim (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2017

Der Schulverband Holzheim hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain in Rain (Zimmer 34) niedergelegt und zur Einsichtnahme bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (Art. 10 VGemO i. V. m. Art. 27 Abs. 1 KommZG § 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 26 Abs. 2 GO). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung öffentlich auf. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Holzheim (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 242.600 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 89.200 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 177.600,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 auf 74 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.400,00 € festgesetzt.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 38.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Holzheim, den 09.06.2017

Schulverband Holzheim
gez.

(Robert Ruttmann)
1.Schulverbandsvorsitzender

Nr. 3 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe, Sitz Oberndorf a. Lech, für das Haushaltsjahr 2017

I.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe
Landkreis **Donau-Ries**
für das Haushaltsjahr **2017**

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	434.060,00 €	
und im		
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	183.230,00 €	ab.

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft

Oberndorf a. Lech, den 13.06.2017

Zweckverband Wasserversorgung
der Oberndorfer Gruppe

Hubert Eberle
Verbandsvorsitzender

II.

Das LRA Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.06.2017 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltung des Zweckverbandes (Gemeinde Oberndorf a. Lech, Rathaus, Eggelstetter Str. 3, 86698 Oberndorf a. Lech) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Oberndorf a. Lech, den 26.06.2017
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Oberndorfer Gruppe

Eberle
1. Verbandsvorsitzender

**Nr. 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wesentliche Änderung der Biogasanlage der SME Kraftwerke GmbH auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2633/2 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim**

1. Die SME Kraftwerke GmbH hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb folgender Maßnahmen beantragt:
 - Aufstellen eines BHKW-Containers mit BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.834 kW und einer elektrischen Leistung von 1.203 kW + Trafostation
 - Errichtung einer Havarie-Mauer
 - Errichtung eines Büro- und Sozialgebäudes
 - Änderung der Zu- und Abfahrt
 - Installation einer neuen Gasfackel
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffer 1.2.2.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 3 c Satz 2 UVPG). Hierbei ist überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben gemäß den in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 262) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-274 eingeholt werden.

Donauwörth, 27.06.2017
Landratsamt Donau-Ries

Gez.

Hegen
Oberregierungsrat

**Nr. 5 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung (Erweiterung) und Betrieb der Biogasanlage von Herrn Friedrich
Meyer auf dem Grundstück Flur-Nr. 161/1 der Gemarkung Hohenaltheim**

1. Herr Friedrich Meyer hat beim Landratsamt Donau-Ries eine Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Erweiterungen der o. g. Biogasanlage beantragt: - Erhöhung Input, - Erhöhung Gasproduktion, - Erhöhung installierte Leistung, - Flexibilisierung, - Austausch BHKW, - Neubau BHKW, - Neubau Gasspeicher, - Änderung Abdeckung Gärrestlager, - Neubau Gärrestetrocknung, - Umnutzung Behälter, - Austausch Feststoffeinbringung, - Neubau Aktivkohlefilter, - Austausch Gasfackel, Änderung Fahrsilo, - Änderung Gasspeicher
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der Ziffer 1.2.2.2 V i. V. m. Ziffer 8.6.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 i. V. m. Ziffer 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 3 c Satz 1 UVPG). Hierbei ist überschlüssig zu prüfen, ob durch das Vorhaben gemäß den in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 3 a UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 262) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-418 eingeholt werden.

Donauwörth, 27.06.2017
Landratsamt Donau-Ries

Hegen
Oberregierungsrat

Nr. 6 Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA-VO); Bildung eines Sperrbezirks

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Die Gemeinde Tagmersheim (s.Anlage) wird aufgrund des Ausbruchs der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer bis auf weiteres zum Sperrbezirk erklärt.

II. Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

Tierhalter im Sperrbezirk haben

1. der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der
 - a) gehaltenen Einhufer unter Angabe der Nutzungsrichtung und des Standortes,
 - b) verendete oder erkrankte Einhufer,
 - c) sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Einhufer sind aufzustallen.
3. Im Sperrbezirk gehaltene Einhufer werden von der zuständigen Behörde klinisch und serologisch auf die Einhufer-Blutarmut untersucht.
4. Einhufer dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Sperrbezirk verbracht werden.
5. Einhufer, -eizellen und –embryonen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Sperrbezirk verbracht werden.
6. Hengste dürfen zur Bedeckung oder Samengewinnung nur herangezogen werden, wenn sie drei Monate nach der Untersuchung nach Nr. 3 mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht wurden. Dies gilt für den Samen von Hengsten entsprechend.
7. Stuten dürfen nur besamt werden, wenn sie drei Monate nach der Untersuchung nach Nr. 3 mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht wurden.
8. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Einhufern sind verboten. Einhufer, die im Sperrbezirk gehalten werden, dürfen nicht an Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Einhufern außerhalb des Sperrbezirks teilnehmen.
9. Fahrzeuge, die für den Transport von Einhufern, die im Sperrbezirk gehalten werden, verwendet worden sind, müssen vor weiterem Gebrauch nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert werden.

III. Die Ziffern I und II dieses Bescheides sind sofort vollziehbar.

IV. Diese Tierseuchenverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

V. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

G r ü n d e :

I.

Die ansteckende Blutarmut der Einhufer ist eine für Equiden infektiöse Viruserkrankung, die hauptsächlich durch große blutsaugende Insekten wie Pferdebremsen und Stechfliegen übertragen wird. Eine Übertragung von Tier zu Tier ist möglich, erfordert aber einen engen Kontakt. Die Übertragung des Virus kann zudem in der Gebärmutter auf den Fötus sowie per Deckakt erfolgen. Da der Erreger mit dem Blut, Speichel, Harn, Kot, Sperma und der Milch infizierter Tiere ausgeschieden wird, ist auch eine Verschleppung über diese Ausscheidung möglich.

Die Krankheit kann akut, chronisch und inapparent, d. h. ohne klinische Erscheinungen, verlaufen. Die klinische Symptomatik variiert je nach auftretender Form. Infizierte Tiere bleiben lebenslang Virusträger. Eine Therapie oder einen wirksamen Impfstoff gibt es nicht. Impfungen und Heilversuche seuchekranker oder –verdächtiger Einhufer sind zudem gesetzlich verboten. Insofern basiert die amtliche Bekämpfung dieser anzeigepflichtigen Tierseuchen vor allem auf dem Auffinden infizierter Tiere und der Prävention der Verschleppung des Erregers.

Nach Mitteilung des Fachbereichs Veterinärmedizin und Verbraucherschutz des Landratsamtes Donau-Ries vom 28.06.2017 ist in einem Betrieb in der Gemeinde Tagmersheim die Einhufer-Blutarmut ausgebrochen.

Um eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern, wurde daher vom Fachbereich Veterinärmedizin und Verbraucherschutz des Landratsamtes Donau-Ries beantragt, die Gemeinde Tagmersheim (s.Anlage) zum Sperrbezirk zu erklären.

Bei der Gebietsfestlegung wurden die örtlichen Gegebenheiten, natürlichen Grenzen, epidemiologischen Erkenntnisse, ökologischen Gegebenheiten und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Tierseuchenvollzugsverordnung (TierSVollzV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der derzeit jeweils gültigen Fassung sachlich und örtlich zuständig.

Der Ausbruch der Einhufer-Blutarmut wurde am 28.06.2017 amtlich festgestellt. Deshalb ist gem. § 10 Abs. 1 EIA-VO ein Sperrgebiet festzulegen. Die Anordnungen in der Ziffer II Nr. 1 – 9 stützen sich auf § 10 Abs. 2 – 10 EIA-VO.

Gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 der EIA-Verordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.10.2010 (BGBl. I S. 1326) ordnet die zuständige Behörde die Tötung der Einhufer und deren unschädliche Beseitigung einschließlich des bei ihrer Tötung anfallenden Blutes an, soweit bei diesen Einhufern die Einhufer-Blutarmut amtlich festgestellt ist.

Bei drei Tieren wurde der Ausbruch der Einhufer-Blutarmut gem. § 1 Nr. 1 EIA-Verordnung am 28.06.2017 amtlich festgestellt.

Die Anordnung des Sperrbezirks verstößt insbesondere nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Sie verfolgt den Zweck der Förderung der Tiergesundheit als Bestandteil des Tierschutzes, der Verhinderung von Reinfektionen und der Verhinderung volkswirtschaftlicher Schäden und dient damit dem öffentlichen Interesse: zur Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit sind Seuchen zu bekämpfen und, soweit möglich, zu tilgen.

Der Sperrbezirk ist auch erforderlich, da es keine andere Möglichkeit gibt, wie die oben beschriebenen Zwecke gleich gut erreicht werden können und die gleichzeitig weniger einschneidend sind. Bis zur Ausmerzung der Reagenten und Beseitigung der sonstigen Ausgangsquellen für eine Neuinfektion sowie Abschluss der Untersuchungen ist es unbedingt erforderlich, jeglichen unkontrollierten Viehverkehr aus der Region hinaus zu verhindern um weitere Infektionen möglichst auszuschließen.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I und II dieses Bescheides stützt sich auf § 37 Nr 1, 3 und 6 TierGesG, sowie § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Auf Grundlage des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 BayVwVfG kann wie in IV. des Tenors erfolgt – als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstraße 2 einzulegen. Er kann **auch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse poststelle@lra-donau-ries.de-mail.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form* zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Donau-Ries oder der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

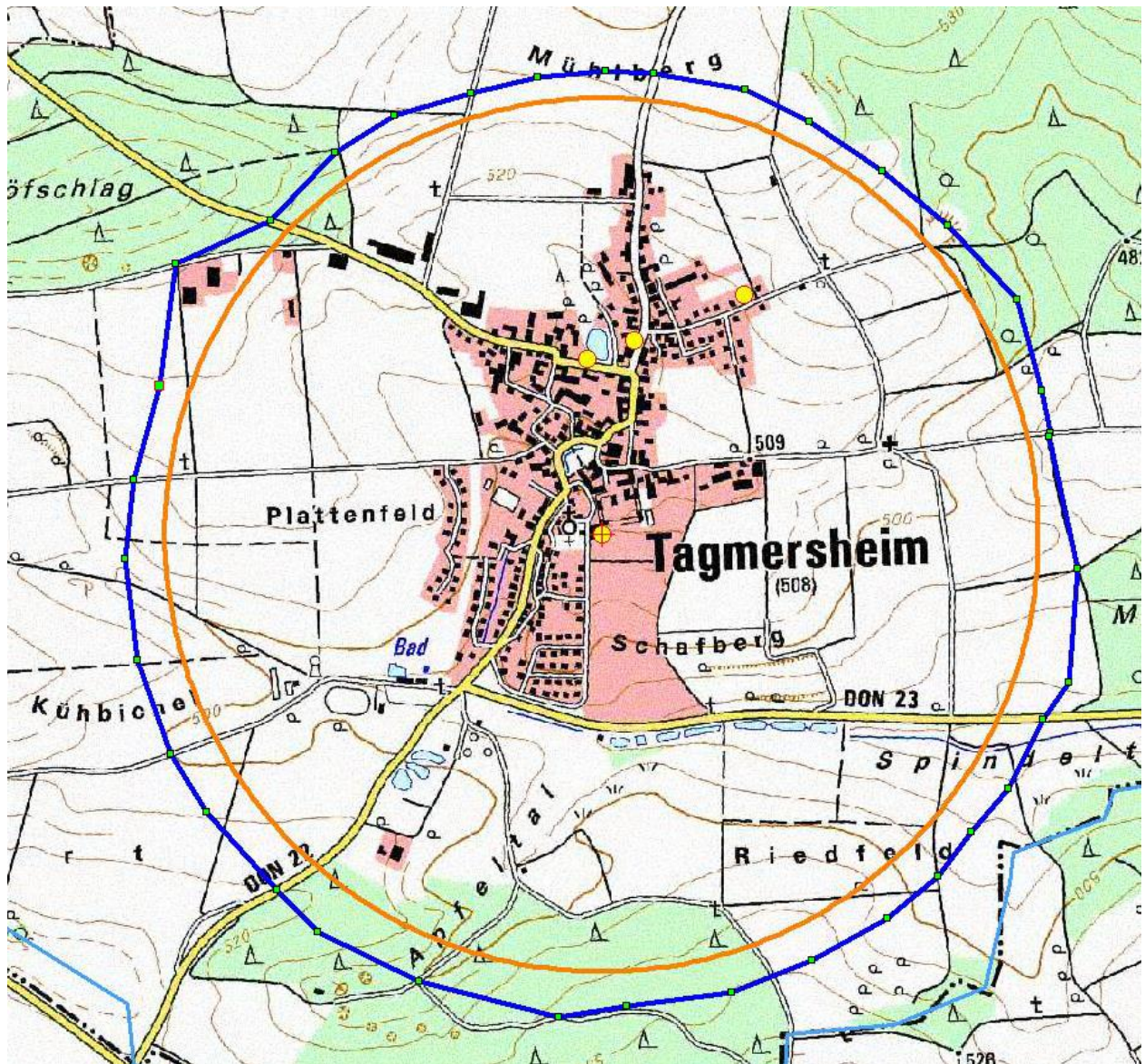
Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widersprucheinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

- * Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Geiger
Oberregierungsrätin

Anlage

1 Lageplan



Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat